

STELLUNGNAHME DER FAKULTÄT FÜR HUMANWISSENSCHAFTEN AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG ZUM ECKPUNKTEPAPIER DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST SOWIE ZUR GEPLANTEN NOVELLIERUNG DES BAYERISCHEN HOCHSCHULGESETZES

Im Oktober 2020 hat das bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Vorbereitung eines neuen Hochschulgesetzes („Hochschulinnovationsgesetz“) ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem die Leitlinien für die Erarbeitung einer Novellierung in dieser Legislaturperiode formuliert sind. Die angedachten Regelungen und Maßnahmen markieren erkennbar einen Paradigmenwechsel, der die bayerische Hochschullandschaft grundlegend verändern würde.

Dieses Papier ist seither auf allen Ebenen unserer Universität ausgiebig und differenziert diskutiert worden, natürlich auch in den einzelnen Fakultäten. Die Veröffentlichung hat dabei in der Fakultät für Humanwissenschaften weniger die vom Staatsministerium intendierte Aufbruchsstimmung erzeugt, sondern vielmehr Kritik, Unsicherheiten und auch einen nicht zu überhörenden Unmut hervorgerufen. Letzterer resultiert unter anderem daraus, dass die an den Hochschulen vorhandenen Wahrnehmungen, Erfahrungen und Kompetenzen – sowohl des wissenschaftlichen Personals als auch der Studierenden – offensichtlich nicht (oder zumindest nicht annähernd hinreichend) in die Formulierung dieses Papiers eingeflossen sind. Anders lässt es sich kaum erklären, weshalb die inhaltliche Kritik der Mitglieder unserer Fakultät an diesen Eckpunkten so eindeutig überwiegt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Fakultät für Humanwissenschaften entschlossen, die bisher intern formulierte Kritik nun auch gebündelt nach außen zu tragen. Wir tun dies in der Hoffnung und Erwartung, damit zum weiteren Entfachen und Befeuern eines breiten gesellschaftlichen und politischen Diskurses hinsichtlich dieser fundamentalen hochschul- und bildungspolitischen Weichenstellung beizutragen, der unverzichtbar ist, bisher aber noch nicht stattgefunden hat. An der Erarbeitung der folgenden Stellungnahme waren dabei der Fakultätsrat und die verschiedenen darin vertretenen Statusgruppen (Studierende, Mitarbeiter*innen und Professor*innen) beteiligt.

KRITISCHE BETRACHTUNGEN ZUM VORLIEGENDEN ECKPUNKTEPAPIER

Die vorliegenden Eckpunkte offenbaren insgesamt eine hochschul- und bildungspolitische Stoßrichtung, die in unserer Fakultät äußerst kritisch wahrgenommen und in weiten Bereichen abgelehnt wird. Im Folgenden sollen diese problematischen Tendenzen allgemein benannt und an einzelnen Beispielen belegt werden, ohne dass dabei alle möglichen Punkte im Detail kritisch gewürdigt werden.

ÖKONOMISIERUNG DES BILDUNGSWESENS

Die Definition von „Transfer“ als neuer dritter Aufgabe des bayerischen Hochschulwesens (Punkt „B“ des Papiers) sowie die Forderung nach „gesteigerter Ergebnisorientierung“ („D“) zielen in diesem Dokument erkennbar auf das Postulat wirtschaftlicher Verwertbarkeit wissenschaftlicher Tätigkeit. Diese verkürzte und primär zweckrationale Sichtweise ist kaum in

Einklang zu bringen mit dem eher pflichtschuldig vorgetragenen Bekenntnis zum „Ideal der zweckfreien Erkenntnis“ („B. I“) an den Universitäten. Die in dieser Novellierung vorgezeichnete Verwandlung von Hochschulen in marktorientierte Unternehmen, die sich über ihre „unternehmerische Betätigung“ („F“) definieren, birgt vielmehr eine Fülle von Gefahren in sich. Denn Verflechtungen und Abhängigkeiten, denen man als ökonomischer Akteur zwangsläufig unterliegt, verändern den Charakter unserer Institution grundlegend. Folgende Risiken dieser Ökonomisierung der Hochschullandschaft seien zumindest schlagwortartig umrissen:

UNTERMINIERUNG DER UNIVERSITÄREN Kernaufgaben

Die Verbindung von Forschung und Lehre, die der Universität als Bildungsinstitution stets ein zentrales Anliegen gewesen ist, tritt in mehrfacher Hinsicht deutlich in den Hintergrund. Die Forschung wird primär als Dienstleister für wirtschaftliche Interessen verstanden, an denen sie sich künftig ab ovo zu orientieren hat, was den Raum für Grundlagenforschung extrem einengt. Noch fataler ist diese Neuorientierung für die Lehre, die dann bloß noch als behindernder bzw. belastender Faktor für die ökonomisch orientierten Aktivitäten wahrgenommen zu werden droht – und die folgerichtig in diesem Papier eine komplett untergeordnete Rolle spielt (s.u.). Die Identität der Universität als umfassende Bildungsinstitution würde durch die starke Betonung des wirtschaftlich ergebnisorientierten Transfers als dritter neuer Zielsetzung der Hochschulen („A. III“) eben nicht bloß erweitert, sondern grundlegend ausgehöhlt.

VERLUST WAHRER AKADEMISCHER FREIHEIT ZU GUNSTEN EINER SCHEINBAREN UNABHÄNGIGKEIT

Ein rhetorisch überstrapaziertes Konzept in diesem Papier ist die „Freiheit“, welche durch die geplanten „Entfesselungen“ und „Deregulierungen“ der Hochschulen in Richtung Wirtschaft, aber auch in puncto innerer und äußerer „governance“ (s.u.) erreicht werden soll. De facto werden aber gerade durch die Rückbindung an ein ökonomisches Geschehen (etwa in Form von „fundraising“ und Stiftungslösungen), welches ganz eigene Regeln und Zwänge mit sich bringt, bzw. an die Zuwendungen marktwirtschaftlicher Akteure zur Finanzierung des Hochschulbetriebs (z.B. im Rahmen von Stiftungsprofessuren) tiefgreifende Abhängigkeiten geschaffen, welche die Freiheit von Forschung und Lehre massiv gefährden. Wie unabhängig und ergebnisoffen können z.B. Ethik-Institute, die von einem marktführenden Konzern finanziert werden, in der moralischen Bewertung und der Technikfolgenabschätzung eben dieser Akteure und ihrer Aktivitäten sein? Die Transferforderung schränkt die individuellen Forscher*innen in ihrer Fokussierung auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn nachhaltig ein, denn dadurch entsteht ein einseitiges Scheuklappendenken und keineswegs die gewünschte Exzellenz. Einem Markt folgen zu müssen, macht de facto unfrei und erhöht nur den Druck auf alle Forscher*innen, ihre ökonomische Nützlichkeit unter Beweis zu stellen.

MESSUNG WISSENSCHAFTLICHER QUALITÄTEN ALLEIN AN QUANTITATIVEN PARAMETERN DER ÖKONOMISCHEN PRODUKTIVITÄT

Dieser Fokus geht zu Lasten aller Disziplinen bzw. Fachbereiche (und das sind nicht nur die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer), deren Ausrichtung keine unternehmerische Betätigung zulässt. Der Stellenwert von Wissenschaften und der in ihnen erzielten Forschungsergebnisse darf aus Fairnessgründen nicht an ihrer wirtschaftlichen Relevanz und ihrem unternehmerischen Potenzial festgemacht werden. Insgesamt lässt sich der Wert von wissenschaftlicher Reflexion und Erkenntnisgewinn in der Forschung und von Bildungsprozessen in der Lehre grundsätzlich nicht nutzenfixiert und gewinnoptimiert quantifizieren, wie es das Eckpunktepapier in Teil „D“ und andernorts vorgaukelt.

GEFAHR VON INTERESSENKONFLIKTEN

Das weiterhin unangetastet bleibende Beamtentum („F.III“) ist gesetzlich mit der Wahrnehmung staatshoheitlicher Aufgaben betraut. Durch die zukünftig nicht bloß in engeren Grenzen erlaubten, sondern sogar in größerem Umfang gewünschten Unternehmensgründungen und -beteiligungen seitens der verbeamteten Mitarbeiter*innen drohen hier Interessenkonflikte, die mit der unparteilichen Wahrnehmung dieser Funktion nur schwer vereinbar sind. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit hier den Hochschulen eine Haftung für die unternehmerischen Aktivitäten ihrer Mitarbeiter*innen zukommt. Das Auffangen unternehmerischer Wagnisse sollte in keinem Fall durch die Hochschulen geschehen. Der Abwanderung von Forscher*innen, die zuvor universitäre Ressourcen zur Unternehmensgründung genutzt haben, in noch lukrativere Zweige des marktwirtschaftlichen Geschehens wird auf diese Weise ebenfalls Vorschub geleistet. Auch drohen verbeamtete Professor*innen korrumpiert zu werden, aus finanziellen Erwägungen in einen Angestelltentarif zu wechseln und parallel Unternehmer zu werden – wobei sie zugleich weiter als Professor*innen in Forschung und Lehre der Universität tätig sind: ein höchst problematischer Zwiespalt.

RÜCKZUG DES STAATES AUS SEINEN GENUINEN AUFGABENFELDERN

Hochschulbildung muss weiterhin (ebenso wie die Schulbildung) im Sinne des Artikels 138 (1) der bayerischen Landesverfassung genuine Aufgabe des Staates bleiben und darf nicht einseitig dem Subsidiaritätsprinzip geopfert werden. Anderenfalls droht den Hochschulen durch den Verlust der Bindung an Staatsziele und an politische Kontrollinstanzen letztlich eine ökonomische Fremdbestimmung, die sich mit der Freiheit von Forschung und Lehre nicht vereinbaren lässt (s.o.). Die Tendenz des Eckpunktepapiers, durch weitgehende Abgabe der „externen Governance“ („C“) einen hochschulpolitischen Nachtwächterstaat zu kreieren, der gegenüber dem gewünschten, aber de facto unter höchst ungleichen Bedingungen geführten marktliberalen Wettbewerb unter den Hochschulen eine bloße „laissez faire“-Haltung einnimmt, zeugt von einer Selbstmarginalisierung des Staates in einem Kernbereich des öffentlichen Lebens. Diejenigen Hochschulen, die sich für den neuen Status als reine Personal-Körperschaft des öffentlichen Rechts entscheiden (und das soll dem Papier zufolge ja „im Regelfall“ erfolgen), geraten damit unter einen massiven Finanzierungsdruck, dessen Auswirkungen auf ihren Lehr- und Forschungsbetrieb verheerend sein werden. Die langfristigen Auswirkungen von „maximale[r] Verschlankung und Deregulierung“ („A“) auf die nicht-verbeamteten Beschäftigungsverhältnisse sind hierbei ebenfalls mit größter Sorge zu beobachten. Es entsteht zwangsläufig der Eindruck, dass dieser freiwillige Rückzug des Staates primär einer haushaltspolitisch motivierten Kostenabwälzung geschuldet ist, die nicht mit der staatlichen Verantwortung für das öffentliche Gut der Bildung konform geht.

UNTERGRABUNG DEMOKRATISCHER PARTIZIPATION AN DEN HOCHSCHULEN

Der sehr weitgehende Verzicht auf staatliche Regulierung der internen Hochschulstrukturen („E: Interne Governance“) birgt die äußerst reale Gefahr in sich, dass im Extremfall alle Mitwirkungsstrukturen und Einflusszentren unterhalb der Universitätsleitung (also der Senat, die Fakultäten, etc.) abgeschafft werden. Die Gremienstrukturen stehen laut Eckpunktepapier ggf. zur freien Disposition und können durch die Einführung einer neuen „Organisationssatzung“ seitens des Hochschulrates ausgehebelt werden. In letzterem sind allerdings die verschiedenen Statusgruppen der Hochschulen gar nicht angemessen vertreten, obwohl gerade hier im neuen Entwurf ein starkes Machtzentrum angesiedelt ist. Damit droht eine Marginalisierung der internen Expertise zu Gunsten eines „externen Sachverständs“. Wie in diesem Prozess der Entmachtung der Gremien der Selbstverwaltung der „angemessene Einfluss der

Träger der Wissenschaftsfreiheit gewährleistet“ werden soll, bleibt völlig unklar. Zudem verstärkt sich auf diese Weise das Potenzial eines rein „top-down“ strukturierten Präsidialsystems, dem auf der Ebene der akademischen Selbstverwaltung nichts mehr entgegen-gesetzt werden kann. Dies ist v.a. mit Blick auf den möglichen „Globalhaushalt“ („C“) bedenklich, welcher erhebliche universitätsinterne Umverteilungen erlaubt und somit potenziell ein sehr wirksames Instrument der willkürlichen Machtausübung bildet. Staatliche Regularien in diesem Bereich sind keineswegs unproduktive Knebelungen der Hochschulen, sondern schützen und sichern die tatsächliche Freiheit des Denkens, Forschens und Lehren sowie die hochschulpolitischen Partizipationsmöglichkeiten aller Beteiligten in diesem Bereich.

MARGINALISIERUNG DER LEHRE

Dass im Eckpunktepapier der Lehre nur eine randständige Behandlung zuteil wird, ist symptomatisch. Die angedachte „Gesamtdeputatsverordnung“ („G“) verdeutlicht, dass Lehre primär als Ballast wahrgenommen wird, der künftig ungleich verteilt werden soll, nicht zuletzt, um Raum für ökonomische Aktivitäten zu eröffnen (weshalb für Unternehmensgründungen auch gleich zwei Freisemester am Stück vorgesehen sind; „F.II“). Hier droht mehr denn je die Gefahr einer Mehr-Klassen-Gesellschaft (Forschungs- vs. Lehrprofessuren), bei der einzelne Professor*innen sich auf Kosten anderer Lehrkräfte – insbesondere im Mittelbau – weitgehend aus der Lehre zurückziehen können. Durch die geplante Abschaffung der Lehrverpflichtungsverordnung sind innerhalb der Lehreinheiten massive innere Konflikte um die Deputatsverteilung geradezu vorprogrammiert, die dem gedeihlichen Mit- und Ineinander von Forschung und Lehre institutionell zuwiderlaufen.

UNZUREICHENDE RECHTSSTELLUNG DER STUDIERENDENVERTRETUNGEN

Seit Jahrzehnten fordern die studentischen Vertreter*innen eine verfasste Studierendenschaft für alle bayerische Hochschulen. Hier böte ein neues Hochschulgesetz die Chance, die Grundzüge ihrer Zusammensetzung und ihrer Beteiligung an den hochschulpolitischen Prozessen festzuschreiben. Stattdessen wird in Gestalt des „Landesstudierendenbeirats“ („J“) letztlich ein Feigenblatt offeriert, das die Forderung nach einer verfassten Studierendenschaft und die bereits bestehenden Formen der studentischen Beteiligung durch die Landes-ASten-Konferenz untergräbt. Die Aufgabe der Studierendenvertretungen an den Universitäten kann sich auch nicht in der Entsendung einer/s Abgeordneten in den Landesstudierendenbeirat erschöpfen, dessen Gestaltung nach „stärkere[r] regionale[r] Repräsentanz“ sich in ihrer Sinnhaftigkeit nicht erschließt. Die explizite Verweigerung der eigenen Rechtspersönlichkeit und des allgemeinen politischen Mandats an den Landesstudierendenbeirat zeigen, dass hier lediglich ein Trostpflaster auf eine weiterhin offene hochschulpolitische Wunde geklebt werden soll.

VAGHEIT UND UNVERBINDLICHKEIT WIRKLICH ZUKUNFTSWEISENDER IMPULSE

Die Formulierung einiger zeitgemäßer Anforderungen und Aufgaben für die Universitäten in Sektion „A.III“ (Nachhaltigkeit, Förderung von Gleichberechtigung und Vielfalt, Internationalisierung, Digitalisierung) ist insgesamt zu begrüßen und wäre ggf. auch im gesetzgeberischen Rahmen weiter zu verfolgen. Gerade in diesen Punkten leidet das Eckpunktepapier jedoch in besonderem Maße an mangelnder Konkretion und ergeht sich in dünnen Floskeln (ebenso wie z.B. im Abschnitt „I.IV“ zur Karriereförderung des wissenschaftlichen Mittelbaus). Zudem erschließt sich auch hier die Kohärenz nicht, wenn etwa die Förderung von Internationalisierung einher geht mit der Eröffnung der Option, Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer einzuführen (vgl. „C“) – hier steht unverkennbar die Idee der Universität als ökonomischem Akteur

bzw. als „profit centre“ Pate (und nicht die Idee einer Ermöglichung interkultureller Bildung, die gerade an unserer Fakultät eine zentrale Rolle spielt).

FINANZIELLE UNSICHERHEITEN UND OFFENE RESSOURCENFRAGEN

Die Formulierung solcher neuer Aufgaben bedingt grundsätzlich die Klärung von Ressourcenfragen, z.B. im Bereich der Weiterbildung („K“). Gerade für die Lehrerbildung, deren universitäre Aufgabe in der ersten Lehrerbildungsphase liegt, kann man nicht einfach nun die dritte Phase mitdenken. Die Ressourcen sind bereits für die erste Phase mehr als prekär. Leistungen für die dritte Phase stehen bisher nicht im Auftrag der Universitäten und bedürften erheblicher zusätzlicher Ressourcen; sie können sicher nicht mit dem bestehenden Personal bewältigt werden. Das bisherige freiwillige und zusätzliche Engagement der Universitäten und des Personals soll nun mit einem Federstrich zur Pflichtaufgabe werden, ohne klar zusätzliche Ressourcen zu definieren. Die angedachte teilweise Verschiebung ins Nebenamt bleibt völlig unklar und löst, gerade bei vollem Stellendeputat, nicht das Ressourcenproblem. Die finanziellen Folgen der geplanten Reform für die Hochschulen scheinen auch im Blick auf mögliche Steuermehrbelastungen insgesamt völlig ungeprüft zu sein.

PLANIERUNG DER HOCHSCHULLANDSCHAFT

Für die Universitäten zeichnet sich durch die Neuausrichtung auf ein primär ökonomisch verstandenes Transferpostulat eine Untergrabung ihres Selbstverständnisses als Orte der exzellenten Forschung und Lehre ab. Zudem lässt der Forschungsauftrag an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften die vorhandenen Unterschiede zwischen ihnen und den Universitäten diffundieren, ebenso wie die angedachte Möglichkeit des Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche an den HAW („N“).

Die Aufzeigung dieser problematischen Tendenzen ist dabei keineswegs gleichzusetzen mit einer pauschalen Ablehnung aller vorgeschlagenen Neuregelungen. Die Ermöglichung von Kooperationen der Wissenschaft bzw. der Hochschulen mit wirtschaftlichen Partnern ist auch nicht per se zu kritisieren; allerdings ist es dafür nicht erforderlich, die Hochschulen selbst in ökonomische Akteure zu verwandeln, so dass wirtschaftliche und unternehmerische Betätigung auf allen Ebenen der primäre Maßstab für Qualitätssicherung, Hochschulentwicklung und Ressourcenausstattung würde.

FAZIT

Das vorliegende Eckpunktepapier zielt in zahlreichen zentralen Punkten hochschulpolitisch in eine gefährliche und falsche Richtung; es birgt deutlich mehr Risiken als Chancen. Es ignoriert in vielfacher Weise fundamentale Anliegen und Interessen der in unserer Fakultät vertretenen Personen und wissenschaftlichen Disziplinen. Der ökonomische bzw. unternehmerische Fokus des Papiers, der zu Lasten der Freiheit von Forschung und Lehre geht, sowie die weitgehende Freistellung gesetzlicher Regelungen, die demokratische Partizipation im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung vollends untergräbt, markieren potenziell fatale Weichenstellungen. Eine bloße „Umsetzung“ dieses Papiers im Rahmen eines neuen Gesetzes würde langfristige und nicht wieder gut zu machende hochschulpolitische Flurschäden anrichten.

Als Angehörige der Fakultät für Humanwissenschaften sehen wir die Universität weiterhin als Ort der staatlich organisierten wissenschaftlichen Bildung, in dem Forschung und Lehre auf höchstem Niveau gewährleistet werden und miteinander verzahnt sind (nicht zuletzt auch in

den Lehramtsstudiengängen). Eine rein anwendungsorientierte „Ergebnisorientierung“ auf ökonomischen Transfer hin sowie die Verankerung unternehmerischer Betätigung im Selbstbild und in der Organisationsstruktur der Universität lehnen wir dezidiert ab.

Deshalb appellieren wir hiermit an die beteiligten politischen Handlungsträger, vor der Einleitung bzw. Umsetzung weiterer Schritte in diesem bereits angestoßenen Prozess offene Gespräche mit ALLEN betroffenen Gruppen (also nicht nur mit den Hochschulleitungen und -räten) zu suchen, um über die grundsätzliche Notwendigkeit einer Novellierung der Hochschulgesetzgebung und deren inhaltliche Ausrichtung ergebnisoffen zu diskutieren. In einer solchen zentralen bildungspolitischen Frage ist eine breite und differenziert geführte gesellschaftliche und politische Debatte unerlässlich, die bisher – auch bedingt durch die derzeit alles beherrschende Covid-19-Pandemie – aber noch nicht in angemessener Form und Breite stattgefunden hat.

Die Fakultät für Humanwissenschaften der Julius-Maximilians-Universität steht bereit, sich in diesen Prozess auf verschiedenen Ebenen konstruktiv einzubringen.

Stellungnahme vom Fakultätsrat einstimmig verabschiedet am 21. Dezember 2020

Kontakt: Fakultät für Humanwissenschaften, Wittelsbacherplatz 1, 97074 Würzburg
hw@uni-wuerzburg.de